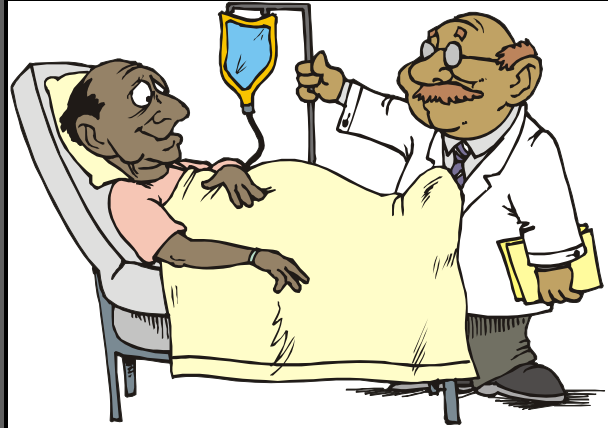


Infos

zum Krankenpflagedienst im Rahmen des Medizinstudiums

Stand 01.11.2011



Allgemeine Informationen zum Krankenpflagedienst

Die ärztliche Ausbildung umfasst u.a. einen **Krankenpflagedienst** von **3 Monaten**, der als Zulassungsvoraussetzung bei der Meldung zum **Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - neu** - nachzuweisen ist.

Nach § 6 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) hat der Krankenpflagedienst den Zweck, die Studierenden bzw. Studienanwärter

- mit den **üblichen Verrichtungen der Krankenpflege** (Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege) vertraut zu machen und
- sie in die **Organisation und den Betrieb einer Krankenanstalt** einzuführen, damit der zukünftige Arzt bzw. die zukünftige Ärztin einen umfassenden Einblick in das Zusammenwirken der verschiedenen Berufe im Gesundheitswesen erhält.

Begriff „Krankenanstalten“

Unter dem Begriff "Krankenanstalten" sind die Einrichtungen zu verstehen, die

- der **Krankenhausbehandlung** oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter **ständiger ärztlicher Leitung** stehen,
- über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
- nach **wissenschaftlich anerkannten** Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem, ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch **ärztliche und pflegerische Hilfeleistung** Krankheiten der Patienten erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und
- Möglichkeiten zur **Unterbringung und Verpflegung** von Kranken bieten.

Dies bedeutet auch, dass eine kontinuierliche Einbindung in das **Arzt-Patienten-Verhältnis** gewährleistet sein muss.

Das Krankenpflegepraktikum **muss** daher auf der **Bettenstation** eines **Krankenhauses bzw. einer Klinik** abgeleistet werden.

Negativabgrenzung „Krankenanstalten“

Folgende Bereiche bzw. Einrichtungen erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Ableistung des Krankenpflegedienstes:

- **Notaufnahme, Anästhesie, Operationssaal, Ambulanz** oder **Dialysestation** eines Krankenhauses,
- **Vorsorgeeinrichtung**,
- Einrichtungen, bei denen **kosmetische** Behandlungen im Vordergrund stehen,
- **Rehabilitationseinrichtung**, bei denen nicht die eigentliche Behandlungspflege, sondern lediglich die **Anschlussbehandlung** angewandt wird,
- **Altenpflegeheim**,
- **Behindertenheim**,
- **Mobiler Sozialer Hilfsdienst**,
- **Arzt- oder Gemeinschaftspraxis**
- **ambulantes Dialysezentrum**

Bei psychiatrischen/psychosomatischen Abteilungen/Kliniken bzw. bei Reha-Kliniken wird auf folgendes hingewiesen:

- **Psychiatrische/psychosomatische Abteilungen/Kliniken:**
Der Krankenpflegedienst auf Akutstationen von psychiatrischen/psychosomatischen Kliniken wird anerkannt. Bei Tätigkeiten in anderen Bereichen wird der Krankenpflegedienst nur zu 50 % anerkannt, es sei denn, die Klinik bestätigt, dass während des Krankenpflegedienstes überwiegend Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege ausgeübt wurden.
- **Reha-Kliniken:**
Der Krankenpflegedienst in Reha-Kliniken wird für **einen Abschnitt mit 30 Tagen anerkannt**, wenn die Reha-Klinik bestätigt, dass während des Krankenpflegedienstes überwiegend Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege ausgeübt wurden.

In Zweifelsfällen bitten wir Sie, sich mit dem Landesprüfungsamt in Verbindung zu setzen.

Voraussetzungen und Dauer des Krankenpflegedienstes

- **Voraussetzungen des Krankenpflegedienstes:**
 - ◆ **Bettenstation eines Krankenhauses**und
 - ◆ ausgefülltes **Formblatt** über die Ableistung des **3-monatigen Krankenpflegedienstes**
- **Dauer des Krankenpflegedienstes:**
 - ◆ **90 Kalendertage**
 - ◆ **max. 3 Abschnitte, 1 Abschnitt mind. 30 Tage**
 - ◆ **Ableistung vor Beginn des Medizinstudiums**
(Voraussetzung: Hochschulreife muss bereits abgelegt sein - entscheidend ist das Ausstellungsdatum des Zeugnisses der Hochschulreife)oder
 - ◆ **während der unterrichtsfreien Zeit**

Durchführung des Krankenpflegedienstes

Über die Durchführung des Praktikums, ob eine Entlohnung zu erfolgen hat oder von welchen Arbeitszeiten auszugehen ist, sind in der Approbationsordnung für Ärzte keine Vorschriften enthalten. Diese Punkte sollten daher unbedingt vor Beginn des Krankenpflegepraktikums mit der Pflegedienstleitung geklärt werden!

Da „die Einführung in den Betrieb und die Organisation einer Krankenanstalt“ eine der Grundvoraussetzungen für den Krankenpflegedienst ist, wäre es sicherlich sinnvoll, das Praktikum im Wechselschichtdienst (Früh- und Spätschicht) zu der in der Klinik geltenden Arbeitszeit abzuleisten.

Hinweis für die Durchführung des Krankenpflegedienstes mit 3 Monaten:

Da die Universitäten z.T. vermehrt Ferienpraktika anbieten, wird empfohlen, 1 oder 2 Abschnitte des Krankenpflegedienstes (Mindestdauer eines Abschnittes: 30 Tage) bereits **vor dem Medizinstudium** abzuleisten.

Wie wird der Zeitraum des Krankenpflegedienstes berechnet?

- Für die Berechnung des Zeitraums des Krankenpflegedienstes werden **Kalendertage** zugrunde gelegt. Bei einem **3-monatigen** Krankenpflegedienst sind **90 Kalendertage** nachzuweisen. Maßgeblich ist der auf dem **Formzeugnis** ausgestellte **tatsächliche Zeitraum** des Krankenpflegedienstes.

Beispiele:
01.03. - 31.03. = 31 Kalendertage
01.04. - 30.04. = 30 Kalendertage
14.02. - 13.03. = 30 Kalendertage
21.08. - 17.09. = 28 Kalendertage

Unterbrechungen (Krankheitszeiten, unentschuldigtes Fernbleiben) sind **gesondert auszuweisen** und können **nicht berücksichtigt** werden. Dabei werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage. Insgesamt müssen Sie auf **90 Kalendertage** Krankenpflegedienst kommen.

Hinweis: Bei einer Unterbrechung z.B. wegen Krankheit empfehlen wir, den Krankenpflegedienst für die Dauer der Unterbrechung entsprechend zu verlängern.

- Wir möchten noch darauf hinweisen, dass
 - ◆ eine **Bescheinigung vom 01.07. - 22.09.**
(= **12 Wochen** x 7 Kalendertage = **84 Kalendertage**)
für einen **dreimonatigen Krankenpflegedienst nicht** ausreichend ist.

Was ist bei der Bescheinigung über den Krankenpflegedienst zu beachten:

- Für die **Bestätigung des Krankenpflegedienstes** ist ein **Formblatt „Zeugnis über den Krankenpflegedienst“** zu verwenden. Die Formblätter sind unter dem Punkt „Formulare“ abgelegt. Außerdem sind die Formblätter bei den Studiendekanaten der Universitäten und bei der Universität Ulm im Studiensekretariat erhältlich.
- Das Formblatt **muss** von der **Pflegedienstleitung der Bettenstation**, auf der das Praktikum absolviert wurde, **unterschrieben** und mit dem **Klinikstempel** versehen sein und darf **keine** Korrekturen (z.B. durch „Tipp-Ex“) vorweisen.
Hinweis: Ein von der Pflegedienstleitung einer Bettenstation unterschriebenes Formblatt wird vom Landesprüfungsamt anerkannt. Lediglich in **Zweifelsfällen** ist eine **vorherige** Überprüfung durch das Landesprüfungsamt notwendig (bitte dem

Schreiben einen **Immatrikulationsnachweis** bzw. eine **Geburtsurkunde**, falls Sie noch nicht in Medizin immatrikuliert sind, beifügen).

- Das Formblatt darf erst **nach Abschluss** des Krankenpflegedienstes ausgestellt werden (eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht anerkannt werden). Wird der Krankenpflegedienst vor Beginn des Medizinstudiums abgeleistet, benötigen wir eine Kopie über den Nachweis der Hochschulreife.

Anrechnung von krankenpflegerischen Tätigkeiten auf den Krankenpflegedienst

Für folgende krankenpflegerische Tätigkeiten besteht die Möglichkeit, diese teilweise oder vollständig anzurechnen; hierzu ist ein formloser Antrag an das Landesprüfungsamt zu stellen.

Das Landesprüfungsamt BW für Medizin und Pharmazie ist zuständig, wenn

- der Antragsteller in **Baden-Württemberg** im **Fach Medizin** immatrikuliert ist (bitte dem Antrag einen **Immatrikulationsnachweis** beifügen).
- der Antragsteller das **Medizinstudium noch nicht** aufgenommen hat aber in **Baden-Württemberg geboren** ist (bitte dem Antrag eine **Geburtsurkunde** beifügen). Ansonsten ist Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in welchem der Antragsteller **geboren** ist. Bei einem **Geburtsort im Ausland** liegt die Zuständigkeit für Anrechnungsangelegenheiten beim **Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen**.

Alle Unterlagen, die angerechnet werden müssen, bitte dem Landesprüfungsamt unverzüglich zukommen lassen.

Sanitätsbereich der Bundeswehr oder vergleichbare Einrichtung

Nachweise:	<ul style="list-style-type: none">• Dienstzeitbescheinigung Bundeswehr/Kreiswehrrersatzamt• Nachweis Teilnahme Sanitätslehrgang I und/oder II• Bescheinigung über Dauer und Inhalt der Klinik­tätigkeit
Dauer der Anrechnung:	<ul style="list-style-type: none">• 90 Tage

Freiwilliges Soziales Jahr auf der Bettenstation eines Krankenhauses

Nachweise:	<ul style="list-style-type: none">• Vertrag über die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres• Zeugnis Pflegedienstleitung
Dauer der Anrechnung:	<ul style="list-style-type: none">• 90 Tage
Hinweis:	<ul style="list-style-type: none">• bei einem Formzeugnis „Zeugnis über den Krankenpflegedienst im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres“ ist eine separate Anrechnung nicht erforderlich

Freiwilliges Soziales Jahr in Altenpflegeheim/Behindertenheim

Nachweise:	<ul style="list-style-type: none">• Vertrag über die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres• Ausführliches Zeugnis der Pflegedienstleitung mit Anteil der Pflege­­tätigkeiten• Einsatz muss mind. über 6 Monate erfolgen
------------	---

Dauer der Anrechnung:	• Anrechnung bis max. 30 Tage
-----------------------	--------------------------------------

Zivildienst auf der Bettenstation eines Krankenhauses	
Nachweise:	<ul style="list-style-type: none">• Dienstzeitbescheinigung des Bundesamts für den Zivildienst• Zeugnis Pflegedienstleitung
Dauer der Anrechnung:	• 90 Tage
Hinweis:	• bei einem Formzeugnis „Zeugnis über den Krankenpflegedienst im Rahmen des Zivildienstes“ ist eine separate Anrechnung nicht erforderlich

Zivildienst in einem Altenpflegeheim/Behindertenheim	
Nachweise:	<ul style="list-style-type: none">• Dienstzeitbescheinigung des Bundesamts für den Zivildienst• Ausführliches Zeugnis Pflegedienstleitung mit Anteil der Pflgetätigkeiten• Einsatz muss mind. über 6 Monate erfolgen
Dauer der Anrechnung:	• Anrechnung bis max. 30 Tage

Berufsausbildung zur Hebamme, zum Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe	
Nachweise:	<ul style="list-style-type: none">• das Abschlusszeugnis oder• die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Dauer der Anrechnung:	• 90 Tage

Berufsausbildung Medizinisch-Technische Assistentin	
Nachweise:	• Abschlusszeugnis
Dauer der Anrechnung:	• Anrechnung bis max. 42 Tage

Krankenpflegerische Tätigkeiten im Rahmen von Pflege- bzw. Klinikpraktikas u.z.: Rettungsassistent, Rettungsanitäter, Rettungshelfer	
Nachweise:	<ul style="list-style-type: none">• das Abschluss-, bzw. Lehrgangszeugnis oder die Urkunde• den Ausbildungsnachweis oder das Praktikumsheft, in welchem das Klinikpraktikum mit detaillierter Tätigkeitsbeschreibung aufgeführt ist
Dauer der Anrechnung:	<ul style="list-style-type: none">• Rettungsassistent: 90 Tage• Rettungsanitäter: max. 28 Tage• Rettungshelfer: max. 14 Tage

Für alle anderen krankenpflegerischen Tätigkeiten scheidet eine Anrechnung auf den Krankenpflegedienst aus. Hierunter fallen z.B. krankenpflegerische Klinikpraktikas im Rahmen der Ausbildung als Physiotherapeut.

Zusätzliche Hinweise für den Krankenpflagedienst im Ausland

Es besteht auch die Möglichkeit, ein im Ausland absolviertes Krankenpflegepraktikum sich auf den Krankenpflagedienst anrechnen zu lassen. Hierzu ist ein Antrag auf Anrechnung beim zuständigen Landesprüfungsamt zu stellen.

Krankenpflagedienst im Ausland

Voraussetzung:	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz auf der Bettenstation einer Krankenanstalt • der Krankenpflagedienst im Ausland muss die selben Bedingungen wie der Krankenpflagedienst im Inland erfüllen
Nachweise:	<ul style="list-style-type: none"> • Immatrikulationsbescheinigung bzw. Geburtsurkunde (falls mit dem Medizinstudium noch nicht begonnen wurde) • ein Zeugnis der Pflegedienstleitung der Station, auf welcher der Einsatz erfolgte, in der jeweiligen Landessprache und übersetzt durch einen Dolmetscher. Das Zeugnis muss die Einsatzdauer auf den einzelnen Stationen sowie eine detaillierte Beschreibung der von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten beinhalten (Alternativ zu diesem Zeugnis sind vorbereitete Vordrucke „Zeugnis über den Krankenpflagedienst im Ausland“ in deutscher und englischer Sprache unter dem Punkt „Formulare“ abgelegt.)
Dauer der Anrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • maßgeblich für die Anrechnung ist der auf dem Formzeugnis ausgestellte Zeitraum des Krankenpflagedienstes

Berufsausbildungen in EU-Ländern zur Hebamme, zum Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe

Nachweise:	<ul style="list-style-type: none"> • das Abschlusszeugnis oder • die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Dauer der Anrechnung:	<ul style="list-style-type: none"> • 90 Tage

Bitte richten Sie Ihre Anträge sowie schriftliche Anfragen an das

Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie

Nordbahnhofstr. 135
70191 Stuttgart

Postfach 10 29 42
70025 Stuttgart

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Unklarheiten über die Ableistung des Krankenpflagedienstes jederzeit gerne auch telefonisch zur Verfügung:

Ansprechpartner:	Frau Mergenthaler -Buchstaben M - Z-	Frau Reiter -Buchstaben A - L-
Telefon	Tel.: 0711-904-39203	Tel.: 0711-904-39204
E-mail	Ute.Mergenthaler@rps.bwl.de	Iris.Reiter@rps.bwl.de
Internet:	www.rp.baden-wuerttemberg.de	

